

(14) Jede ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus dem jeweiligen Fachgebiet erfahrener Bürger des Kreises, die der ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitige Unterstützung gewähren.

(15) Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen. Sie berichten im Kreistag regelmäßig über j ihre Arbeit.

III.

Der Rat des Kreises

(1) Der Rat des Kreises ist das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Kreistages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,

drei Stellvertreter des Vorsitzenden,

der Sekretär,

fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Städte oder Gemeinden oder aus anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern des Kreistages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Kreis zu sichern.

(3) Der Rat des Kreises arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

(4) Der Rat des Kreises beachtet in seiner Arbeit die Kritik und die Anregungen der ständigen Kommissionen des Kreistages. Er hat für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Abgeordneten.

(5) Der Rat des Kreises ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

(6) Der Rat des Kreises ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Er hat einmal monatlich den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme einer Stadt oder einer Gemeinde in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Städte und Gemeinden hinzuzuziehen.

(7) Die Beschlüsse des Rates des Kreises können vom Rat des Bezirkes aufgehoben werden.^{IV}

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Kreises leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Kreistages vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

(2) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises untersteht das Referat Kader. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Plankommission, die dem Rat des Kreises untersteht.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises obliegt die Zusammenarbeit mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei im Kreis.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Kreises übt die staatliche Aufsicht über die zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen im Kreis aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB) (Z), staatlichen Handel, Post, Fernmeldewesen, Eisenbahn, statistischen Dienst, Projektierungsbüros, volkseigene Forstbetriebe und über die Genossenschaften.

(5) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Vorsitzende seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und Einrichtungen des Rates des Kreises die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

(6) Der Sekretär des Rates bereitet die Sitzungen des Kreistages und der ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen des Kreistages verantwortlich.

(7) Der Sekretär des Rates stellt unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Rates auf.

(8) Der Sekretär des Rates koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Rates und bereitet die Beschluß Vorlagen für die Sitzungen des Rates vor.

(9) Beim Rat des Kreises besteht als besonderes Hilfsorgan des Rates die Organisations- und Instrukteurabteilung. Sie arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs des Rates nach der entsprechenden Direktive des Ministerrates.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Rat neben der Plankommission Abteilungen und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung. Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Kreises und dem Kreistag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

Sie sind verpflichtet:

- a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Kreises,
- b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von drei Monaten,
- c) zur Berichterstattung vor dem Kreistag.